

Beschlussvorlage Nr. 081/2024	Dez/Amt: II / 60.
	Bearbeiter: Berger, Daniel
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	12.09.2024 26.09.2024	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau 2021 – 2035 (Fortschreibung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt das „Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau 2021 – 2035 (Fortschreibung)“ einschließlich dessen Anlagen 1 bis 6 gemäß § 51 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 als Arbeits- und Planungsgrundlage für die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen**Erläuterung:**

Nach § 50 Abs. 1 SächsWG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Stadt Heidenau ist daher als Aufgabenträger für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet verantwortlich. Die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen und umfasst das Sammeln, Ableiten und Behandeln des anfallenden Abwassers, das Beseitigen des Schlammes aus Kleinkläranlagen, das Entleeren von abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Gemäß § 51 Abs. 1 SächsWG ist für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) aufzustellen. Dies erfolgte bereits mit der Erstellung des ABK vom 28. Juli 2005, welches der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 28. Juli 2005 beschlossen hat (Beschlussvorlage 086/2005) sowie der Fortschreibung des ABK im Jahr 2015 (Beschlussvorlage 007/2015).

Haben geplante Änderungen im Entsorgungsgebiet wesentliche Auswirkungen für die Abwasserbeseitigung, dann ist das ABK fortzuschreiben und der zuständigen Wasserbehörde erneut vorzulegen (§ 51 Abs. 2 SächsWG). Damit eine Vorlage bei der zuständigen Wasserbehörde erfolgen kann, ist ein Beschluss des ABK einschließlich dessen Anlagen durch den Stadtrat erforderlich. Das nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende ABK gibt in Form einer Übersicht den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Heidenau sowie den Realisierungsstand verschiedener Investitionsmaßnahmen wieder und enthält die zeitliche Abfolge der beabsichtigten Maßnahmen mit geschätzten Kosten.

In den vergangenen Jahren lag ein Schwerpunkt der Investitionen darin, dezentral entsorgte Gebiete in Heidenau entweder durch öffentliche Erschließungsmaßnahmen zentral an das Kanalnetz anzuschließen oder die dezentrale Abwasserentsorgung (Kleineinleitungen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) dem Stand der Technik anzupassen. Die dazu notwendigen Maßnahmen wurden im Wesentlichen bis Ende 2015 umgesetzt. Des Weiteren wurden im Zeitraum 2013 bis 2020 die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der

hydraulischen Leistungsfähigkeit in den Bereichen Geschwister-Scholl-Straße und Johann-Sebastian-Bach-Straße sowie verschiedene Kanalsanierungsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von circa 3,4 Millionen Euro umgesetzt.

Wesentliche Änderungen im ABK 2021 bis 2035 ergeben sich durch die Erschließung von neuen Bebauungsplangebieten wie zum Beispiel M 13/1 „MAFA – Park“ und M 14/1 „Quartier an der Müglitz“ sowie dem geplanten Anschluss des „IndustriePark Oberelbe“. Die Berechnungen haben ergeben, dass bei Umsetzung dieser Erschließungsmaßnahmen und den damit einhergehenden zusätzlichen Einleitungen die zulässigen Grenzwerte für die Entlastungsmengen und -frachten an den Mischwasserentlastungen in Heidenau Süd und Heidenau Nord nicht mehr eingehalten werden. Die zur Einhaltung der Grenzwerte erforderlichen Maßnahmen werden im Generalentwässerungsplan (Anlage 5 zum ABK) ausführlich dargestellt. Zur Aktivierung von zusätzlichem Kanalvolumen im Bereich der Nordstraße kann die Errichtung eines Aktivierungsbauwerks im Bereich der Pillnitzer Straße notwendig werden. Des Weiteren kann die Erhöhung der Überleitmenge nach Dresden unter Beachtung der verfügbaren Kapazitätsgrenze am Zentralpumpwerk in Heidenau Süd und eine Anpassung der Drosseleinstellungen in Heidenau Nord und Heidenau Süd erforderlich sein, um den Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte führen zu können.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des vorliegenden ABK's ist die Ausweisung von baulichen Sanierungsmaßnahmen. Das Kanalsanierungskonzept (Anlage 6 zum ABK) wurde fortgeschrieben und die in den kommenden Jahren notwendigen Investitionsmaßnahmen benannt. Das geplante Investitionsvolumen und der damit verbundene Finanzmittelbedarf im Zeitraum 2021 bis 2035 zur Sanierung der Hauptkanäle beträgt circa 10 Millionen Euro.

Anlagen:

Anlage 081/2024-1: Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Heidenau 2021-2035
(Fortschreibung)

Anlage 081/2024-2: Übersichtsplan Kanalnetz

Anlage 081/2024-3: Übersichtsplan Dezentrale Entsorgung

Anlage 081/2024-4: Übersichtsplan Kanalisierung

Anlage 081/2024-5: Übersichtsplan Niederschlagswasser

Anlage 081/2024-6: Aktualisierung GEP Heidenau 2021

Anlage 081/2024-7: Kanalisierungskonzept Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!